



CharitéCentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Charité | Campus Benjamin Franklin | Prof. Dr. Schmidt-Westhausen
Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie und Chirurgie |
Aßmannshauer Str.4-6 | 14197 Berlin

Klinik für Kieferchirurgie und plastische Gesichtschirurgie
Direktor: Univ.-Prof. Dr. Dr. B. Hoffmeister

**Bereich Oralmedizin, zahnärztliche Röntgenologie
und -Chirurgie**
Leiterin: Univ.-Prof. Dr. A. M. Schmidt-Westhausen

Standort: Aßmannshauer Str. 4-6 , 14197 Berlin

Sekretariat
Tel.030/450 562 692
Fax 030/450 562 922
zahnärztliche.chirurgie@charite.de

Terminvereinbarung:
Tel. 030/450 562 684

Praktikumsordnung für das Praktikum Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (practicando 1) im klinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das klinische Praktikum ZMK II am CharitéCentrum für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde (CC3) der Charité – Universitätsmedizin Berlin (nachfolgend nur Charité genannt) im Rahmen der klinischen Ausbildung. Rechtsgrundlagen für das Praktikum sind die geltende Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), die Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde der Charité in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

§ 2

Zulassung zum Praktikum

- (1) Berechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Praktikum sind ausschließlich Studierende, die im Studiengang Zahnheilkunde an der Charité immatrikuliert sind und die ärztliche Prüfung oder zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben. Außerdem müssen folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert worden sein:
Praktikum „Kursus der Radiologie unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes“
OP-Kurs I
Klinik und Poliklinik für ZMK I,
Der Praktikumsleiterin oder dem Praktikumsleiter sind die entsprechenden Nachweise, die Immatrikulationsbescheinigung und der Personalausweis vorzulegen.
- (2) Das Praktikum ist aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses gem. der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) auf 40 Praktikumsplätze beschränkt.
- (3) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt nach der für die Charité geltenden Satzung für Studienangelegenheiten. Die Kursplätze werden den Bewerberinnen und Bewerbern zu Beginn des Kurses persönlich zugeteilt. Näheres wird durch Aushang bekannt gegeben.

Bewerber/Bewerberinnen, die aus zwingenden Gründen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, müssen sich rechtzeitig (bis eine Stunde vor Kursbeginn) schriftlich bzw. mündlich bei dem Kursleiter/der Kursleiterin entschuldigen, sie werden sonst bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt. Freiwerdende Plätze sind dem Kursleiter/der Kursleiterin unverzüglich mitzuteilen, sie werden bis zum Erreichen der 15 % Fehlzeitenregelung (vgl. § 16 Abs. 4 Sfs) an „Nachrückerinnen und Nachrücker“ vergeben. Bis spätestens eine Woche nach Beginn des Praktikums müssen die verfügbaren Plätze von den Bewerberinnen und Bewerbern eingenommen sein. Der Anspruch auf einen Praktikumsplatz entfällt, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer in den ersten beiden Wochen an zwei Praktikumstagen unentschuldig nicht erschienen ist. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass eine Studierende oder ein Studierender, der per Losverfahren vom Praktikum ausgeschlossen wurde, möglichst schnell nachrücken kann, wenn eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer ihren/seinen Praktikumsplatz nicht wahrnimmt.

- (4) Bei der Bewerbung um die Kursplätze sind die Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester, der Personalausweis und die Leistungsnachweise aus § 2 Abs. 1 vorzulegen.
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 Abs. 2 Sfs ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Zur Ranggruppe 1 im Sinne des § 15 Abs. 2 Sfs gehören auch diejenigen Studierenden, die sich im vorangegangenen Semester ordnungsgemäß beworben und die Voraussetzungen für die Kursteilnahme erfüllt haben, aber keinen Praktikumsplatz erhalten haben oder wegen Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung nicht angenommen haben.
- (7) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los (vgl. § 15 Abs. 3 Sfs).
- (8) Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsrechtliche Untersuchung nach § 15 Biostoffverordnung, die nicht älter als drei Jahre sein darf, voraus.

§ 3

Zeitlicher Ablauf des Praktikums

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gemäß der gültigen Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 8. Semester; sie umfasst 2 Lehrveranstaltungsstunden (à 45 Minuten) pro Woche.
- (2) Das Praktikum erstreckt sich über ein Semester.
- (3) Die genauen Daten zum Kurs sind dem beigefügten aktuellen Datenblatt zur Praktikumsordnung zu entnehmen.

§ 4

Erteilung des Leistungsnachweises

Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika.

§ 5

Regelmäßige Teilnahme

- (1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student/die Studentin - auch entschuldig - nicht mehr als 15 % der Praktikumszeit versäumt hat. Es ist auf volle Veranstaltungstermine aufzurechnen. Die Fehlzeitenregelung ist bezogen auf das Studiensemester.
- (2) Wenn aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Praktikumssteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze im jeweils laufenden Praktikumsblock nach

Rücksprache mit dem Leiter des Praktikums nachgeholt werden. Sollte eine Studentin oder ein Student aus unterschiedlichen Gründen während der Praktikumszeit nicht behandeln und auch nicht an einem anderen zu dieser Zeit vorgesehenen Praktikum teilnehmen, so hält sie/er sich als Assistenz im Praktikumsaal bereit.

- (3) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15 % der Kurszeit nicht erteilt werden, so ist das gesamte Praktikum zu wiederholen.
- (4) Die Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen wird schriftlich dokumentiert.

§ 6

Erfolgreiche Teilnahme

- (1) Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor bei Erfüllung aller im Folgenden genannten Kriterien:
 - a. Nachweis einer ausreichenden Zahl von diagnostischen und therapeutischen Leistungen in ausreichender Qualität (Zwischentestate und Endtestat). Diese zu erbringenden Leistungen werden den Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmern zu Beginn des Praktikums bekannt gegeben. Die Leistungsanforderungen können außerdem im Abteilungssekretariat eingesehen werden. Das vorzeitige Erreichen von Mindestleistungen berechtigt nicht dazu, dem Kurs fern zubleiben.. In den Zwischentestaten wird der Arbeitsfortschritt der Studierenden dokumentiert. Ob die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer die für die erfolgreiche Teilnahme erforderliche Qualität in den praktischen Arbeiten erbracht hat, wird im Endtestat nachgewiesen.. Ein Täuschungsversuch führt zur Verweigerung des Leistungsnachweises.

Für den Fall der Benotung:

Gemäß § 12 der Approbationsordnung für Zahnärzte ist die Benotung wie folgt auszuführen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), mangelhaft (4), nicht genügend (5), schlecht (6).

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird bestätigt, wenn die unter a. genannten Gesamtleistungen aus zahntechnischer und zahnärztlicher Sicht im Durchschnitt mit befriedigend (3) bewertet wurden.

Für den Fall ohne Benotung:

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird bestätigt, wenn folgende Leistungen aus zahnärztlicher Sicht mängelfrei sind:

Patientenvorstellungen mit Erhebung der Anamnese, des Befundes und der sich daraus anschließenden Diagnose und Therapie.

- b. Teilnahme an den definierten Pflichtlehrveranstaltungsteilen.
- c. Nachweis der Rückgabe des vollständigen, klinikeigenen Instrumentariums in einwandfreiem Zustand je nach Anforderungen des Studienablaufes.
- d. Nachweis der theoretischen Kenntnisse durch laufende mündliche Überprüfung sowie Teilnahme an zentralen schriftlichen Leistungskontrollen. Im Falle eines negativen Ergebnisses der mündlichen Überprüfung der theoretischen Kenntnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Kursleiterin oder vom Kursleiter sowie von der Praktikumssteilnehmerin oder vom Praktikumssteilnehmer gegenzuzeichnen ist. Die zentralen schriftlichen Leistungskontrollen gelten als bestanden, wenn mindestens 60 % der erreichbaren Punktzahl erreicht sind. Zentrale schriftliche Leistungskontrollen werden wenigstens 10 Tage zuvor durch Aushang angekündigt.

Wegen der angeleiteten zahnärztlichen Tätigkeit der Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer an der Patientin oder am Patienten sind aus versicherungsrechtlichen und berufsethischen Gründen Mindestanforderungen im Wissen erforderlich. Während der Praktikumszeit werden sich deshalb die Aufsicht führenden Assistentinnen und Assistenten sowie Kursleiterinnen und Kursleiter laufend über die theoretischen Kenntnisse der Studierenden, die die Grundlage für den konkreten Patientenfall darstellen, informieren.

Sollte sich zeigen, dass das erforderliche theoretische Wissen hierfür nicht ausreichend ist, wird bis zu dessen Nachweis in einer mündlichen Zwischenprüfung der Leiterin oder beim Leiter des Praktikums oder bei der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter die weitere praktische Tätigkeit direkt an der Patientin oder am Patienten ausgesetzt. Die mündliche Zwischenprüfung wird zu Beginn des nächsten Kurstages angeboten.

Inhalt der schriftlichen Leistungskontrolle ist der Kursinhalt. Der Inhalt der Vorlesung ZMK I wird vorausgesetzt.

Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

Die schriftlichen Leistungsnachweise können bis zu zweimal während des laufenden Kurses wiederholt werden. Ort und Zeit der Wiederholung werden jeweils durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben. Wird eine in der Lehrveranstaltungsordnung definierte Zahl an Leistungskontrolle auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich bestanden, muss das ganze Praktikum wiederholt werden.

- (2) Wird das Praktikum nicht beendet, wird es als nicht bestanden gewertet.
- (3) Ein Täuschungsversuch im theoretischen oder praktischen Teil des Kurses, insbesondere die unerlaubte Inanspruchnahme fremder Hilfe bei der Durchführung der praktischen zahnärztlichen Arbeit, führt dazu, dass diese Leistung mit „schlecht“ bewertet wird.
- (4) Die Nichtbeachtung der Hygienevorschriften und/oder des Arbeitsschutzes (siehe Hygieneplan und Arbeitsschutzbelehrung im Anhang) führt zur Beantragung einer Abmahnung. Bis zur Wiederherstellung des erforderlichen Zustandes ist die klinische Tätigkeit zu unterbrechen. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus dem Kurs angeordnet werden.

§ 7

Wiederholung des Praktikums

- (1) Wenn die in § 6 formulierten Bedingungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum nicht erfüllt wurden, muss das Praktikum wiederholt werden.
- (2) Das Praktikum kann im Falle von Absatz 1 einmal wiederholt werden.

§ 8

Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet die/der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 9

Ausgabe des Leistungsnachweises

Der Leistungsnachweis wird nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums und nach Abgabe der Testatkarte von der oder dem Beauftragten für Studienangelegenheiten, Lehrsekretariat Frau Schier, ausgegeben.

Die Ausgabe des Leistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird.

§ 10

Ablauf und Organisation

Der Ablauf und die Organisation des Praktikums werden mit folgenden Punkten:

- a. Formaler Ablauf
- b. Schutzbestimmungen
- c. Protokollführung, Anfertigung von Epikrisen etc.
- d. Ärztliche Schweigepflicht
- e. Ggf. Bestimmungen für die Nutzung von Technischen Einrichtungen
- f. Ggf. Ordnungsbestimmungen

- g. Ggf. Auf- und Austeilung von Arbeitsmaterialien
 - h. Ausgabe von Skripten
- im Anhang zur Praktikumsordnung näher beschrieben.

§ 11

Bekanntgabe einer Schwangerschaft

Studentinnen, bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, sollen der Kursleiterin oder dem Kursleiter ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung mitteilen. Die Kursleiterin oder der Kursleiter entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsärztlichen Dienst, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Studentin das begonnene Praktikum fortsetzen kann. Bei Unterlassung der Mitteilung der Schwangerschaft trägt allein die Studentin die Verantwortung für eine mögliche Schädigung des ungeborenen Lebens.

§ 12

Qualitätssicherung

Die verantwortliche Hochschullehrerin / Der verantwortliche Hochschullehrer der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Charité beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch den Fakultätsrat der Charité zu Beginn des Sommer-Semesters 2008 in Kraft.

Die Praktikumssteilnehmerinnen und Praktikumssteilnehmer bestätigen die Kenntnis dieser Ordnung zu Praktikumsbeginn durch ihre Unterschrift.

Univ.-Prof. Dr. A. M. Schmidt-Westhausen